

ZH_OBERGERICHT SB240284 vom 3. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240284

FR: ZH_OBERGERICHT SB240284 du 3 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240284 del 3 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil vom 19. April 2024 meldete die Staatsanwaltschaft fristgerecht Berufung an (Urk. 28). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 12. Juni 2024 innert Frist die Berufungserklärung ein (Urk. 39). Mit Präsidialverfügung vom 28. Juni 2024 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 und Art. 401 StPO dem Beschuldigten zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde dem Beschuldigten in Anwendung von Art. 34 StGB Frist gesetzt, seine finanzielle Leistungsfähigkeit zu belegen (Urk. 41). Der Beschuldigte verzichtete auf eine Anschlussberufung (Urk. 43).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 29. Juli 2024 beantragte der Beschuldigte die Durchführung des schriftlichen Verfahrens (Urk. 44). Die Staatsanwaltschaft erhob keine Einwände dagegen (Urk. 46). Mit Präsidialverfügung vom 15. August 2024 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und der Staatsanwaltschaft Frist zur Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 47). Mit Eingabe vom 9. September 2024 reichte die Staatsanwaltschaft innert Frist die schriftliche Berufungsbegründung ein (Urk. 49). Mit Präsidialverfügung vom 16. September 2024 wurde dem Beschuldig-

- 4 - ten Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 50). Mit Eingabe vom 18. November 2024 reichte der Beschuldigte innert zweimal erstreckter Frist die Berufungsantwort ein (Urk. 56). Auf eine weitere Stellungnahme wurde seitens der Staatsanwaltschaft verzichtet (Urk. 60).

E. 1.3

Vorfragen oder Beweisanträge sind keine zu behandeln. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Umfang der Berufung Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil nicht beschränkt und verlangt die anklagegemässe Verurteilung des Beschuldigten (Urk. 39 S. 1 f.; Urk. 49 S. 1 f.). Demnach sind der vorinstanzliche Freispruch (Dispositiv-Ziff. 1) und damit zusammenhängend die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositiv-Ziff. 2 und 3) angefochten. Die Abweisung der Genugtuungsforderung des Beschuldigten (Dispositiv-Ziff. 4) ist hingegen in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO).

E. 3

Objektiver Tatbestand bzw. äusserer Sachverhalt Betreffend den äusseren Sachverhalt zeigte sich der Beschuldigte während des gesamten Strafverfahrens grundsätzlich geständig, was die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat (Urk. 38 E. II./2.1 mit zahlreichen Aktenverweisen). Auch im Berufungsverfahren bestreitet der Beschuldigte nicht, dass in seinem Operationsbericht eine inkorrekte Operationszeit angegeben ist und ein Co-Operateur in der Liste der operierenden Ärzte fehlt (Urk. 57/1 S. 1 oben und S. 4 unten). Somit steht fest, dass im Operationsbericht, welchen der Beschuldigte unterzeichnet hat, eine falsche Operationsdauer aufgeführt ist und der zweite Operateur, Dr. med. C._____ (nachfolgend Dr. C._____), nicht genannt wird, obwohl er die Operation ab einem bestimmten Zeitpunkt durchführte.

- 6 -

E. 4

Der Genugtuungsanspruch wird abgewiesen.

E. 4.1

Der Beschuldigte bestreitet, vorsätzlich gehandelt zu haben. Zusammengefasst bringt der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung verschiedene Umstände vor, welche den fehlenden Vorsatz des Beschuldigten zeigen sollen: So habe der Beschuldigte per 1. Juli 2020 notfallmässig die Herzchirurgie des USZ übernommen, wobei es sich um eine äusserst hitzige, chaotische Phase gehandelt habe. Mit dem spitaleigenen System, dem KISIM [Klinikinformationssystem], habe er noch nie vorher zu tun gehabt. In der ersten Juli-Woche hätte er eine persönliche Einführung in das KISIM haben sollen. Diese Einführung sei jedoch kurzfristig abgesagt worden, wegen einer internen, dringlichen Angelegenheit. Die Einführung in das KISIM sei nie nachgeholt worden und er habe den Umgang mit dem KISIM danach durch "learning-by-doing" lernen müssen. Bei einzelnen Problemen habe er immer wieder seine persönliche Chef-Sekretärin konsultieren müssen. Der streitgegenständliche Operationsbericht sei der erste Bericht gewesen, welchen er versucht habe, mit dem KISIM zu erstellen. Er habe nicht gewusst, dass die Operationszeit schon vor der Operation durch die Anästhesie in den Computer eingegeben werde und wo man diese Zeit im KISIM nach der Operation ändern könne. Es wäre sodann die Aufgabe des Sekretariats mit vier Sekretärinnen gewesen, ihn auf die inkorrekte Operationszeit und das Fehlen von Dr. C._____ im Operationsbericht aufmerksam zu machen. Den Operationsbericht habe er am 30. Juli 2020 diktiert und nachdem mehrere Versionen des Operationsberichtes erstellt worden seien, sei ihm am 15. August 2020 eine Anzeige auf den Computer geschickt worden, dass der Operationsbericht nun definitiv abgehakt werden könne. Das habe er gemacht, indem er diese Anzeige angeklickt habe, wodurch der Operationsbericht freigegeben worden sei (Urk. 24 S. 1 f.; Urk. 26 Rz. 3 ff.; Urk. 56 Rz. 10; Urk. 57/1 S. 2 f.). Es gebe sodann keinerlei Motiv seinerseits für einen bewusst fehlerhaften Eintrag. Wenn es Probleme bei einem Patienten gebe [Anm.: Der Patient verstarb nach der Operation], lasse man mit Sicherheit keinen Operateur weg, sondern schreibe alle, die irgendeine Massnahme am Patienten vorgenommen hätten, auf, weil sich dadurch die Verantwortung aufteile (Urk. 24 S. 3). Schliesslich hätten auch sämtliche Mitarbeiter vor Ort um die Operationsdauer und

- 7 - die im Operationssaal anwesenden Personen gewusst (Urk. 26 Rz. 15 f., 60 ff.; Urk. 56 Rz. 22 ff.).

E. 4.2

Die Staatsanwaltschaft bringt dagegen vor, der Beschuldigte habe gewusst, dass die Operation nicht beendet gewesen sei, als er den Operationssaal um ca. 14:15 Uhr verlassen habe, und diese damit länger als 240 Minuten gedauert habe, sowie dass die Operation von Dr. C._____ weitergeführt und beendet worden sei. Dennoch habe er den Operationsbericht am 15. August 2020 mit den unrichtigen Tatsachen (Operationsdauer und Operateur) als richtig visiert, nachdem er ihn kontrolliert gehabt habe. Von einem Versehen könne daher keinesfalls ausgegangen werden. Im Übrigen hätten weder ein Operationsbericht von Dr. C._____ noch eine Richtigstellung vom Beschuldigten zum fraglichen Operationsbericht Eingang in das Patientendossier von †B._____ gefunden. Der von der Vorinstanz erwähnte Operationsbericht der Herzchirurgie vom tt.mm.2020, worin Dr. C._____ als Operateur aufgeführt werde, beziehe sich auf die nach der ersten Operation aufgrund der eingetretenen Komplikationen notwendig gewordene zweite Operation (Revisionsoperation). Schliesslich vermöge sich der Beschuldigte mit seinen Schuldzuweisungen an das Sekretariat nicht zu entlasten. Er sei der alleinige verantwortliche Verfasser des Operationsberichts und er habe den Operationsbericht denn auch am 15. August 2020 kontrolliert und als wahr und vollständig visiert (Urk. 49 S. 2 f. und 5).

E. 4.3

Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Nach derselben Bestimmung handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Der eventualvorsätzlich handelnde Täter nimmt den Eintritt des als möglich erkannten Erfolges ernst, rechnet mit ihm und findet sich damit ab, mag er ihm auch unerwünscht sein. Dass er den Erfolg "billigt", ist nicht erforderlich (BGE 133 IV 9 E. 4.1).

E. 4.4

In beweistechnischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass sich die Inkaufnahme als innerer Vorgang letztlich in der Regel nicht direkt nachweisen lässt. Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungs-

- 8 - ungsregeln stützen, die Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Dabei darf vom Wissen des Täters auf den Willen geschlossen werden, wenn sich dem Täter die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; BGE 134 IV 26 E. 3.2.2.; BGE 133 IV 222 E. 5.3; BGE 130 IV 58 E. 8.4). Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Täter eventualvorsätzlich oder (bewusst) fahrlässig gehandelt hat, gehören unter anderem die Grösse des ihm bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser etwa das Risiko des Erfolgseintritts ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Zu den relevanten Umständen können auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2 f.; BGE 125 IV 242 E. 3c mit weiteren Hinweisen).

E. 4.5

Die relevanten Beweismittel und deren Verwertbarkeit, die Grundsätze der Beweiswürdigung sowie die wesentlichen Aussagen des Beschuldigten hat die Vorinstanz zutreffend wiedergegeben (Urk. 38 E. II./3., 4.1 und 4.2). Darauf kann verwiesen werden.

E. 4.6

Den Vorsatz des Beschuldigten verneinte die Vorinstanz zusammengefasst aus den folgenden Gründen: Zum einen habe der Beschuldigte in detaillierter, schlüssiger und einleuchtender Art dargelegt, wie es aufgrund seiner beschränkten Kenntnisse des KISIM, der hektischen Umstände um die Leitungssituation, der Spaltung des Klinikpersonals in unterschiedliche Lager und nicht zuletzt seiner umfangreichen Verantwortung für die Führung des universitären Herzzentrums des USZ zur Erstellung des fehlerhaften Operationsberichts gekommen sei. Ebenso nachvollziehbar erscheine seine Erklärung, dass er nach Kenntnisnahme der Fehler im Operationsbericht eine eigenhändige nachträgliche Korrektur habe vermeiden wollen, zumal sein Vorgänger Prof. D._____ durch solche mutmasslichen Machenschaften kurz zuvor mit einer Strafuntersuchung wegen Urkundenfälschung im Amt konfrontiert gewesen sei (Urk. 38 E. II./4.3.1). Die E-Mail vom - 9 - 1. September 2020 belege, dass der Beschuldigte mit Dr. C._____ bereits Wochen zuvor die Anfertigung eines zweiten Operationsberichts durch Dr. C._____ besprochen habe. Aus einer weiteren E-Mail des Beschuldigten vom 3. September 2020 an den Rechtsdienst des USZ ergebe sich sodann, dass sich der Beschuldigte aufgrund des medialen Interesses zum entsprechenden Vorgehen veranlasst gesehen habe. Der nachträglich angefertigte Operationsbericht finde sich auch in den Akten (Urk. 38 E. II./4.3.5 ff.). Die Zeuginnen Prof. E._____, F._____ sowie G._____ hätten nichts zu Protokoll gegeben, was den Vorsatzvorwurf zu erhärten vermocht hätte. Vielmehr habe die Zeugin F._____, damalige Sekretariatsmitarbeiterin des Beschuldigten, die Aussage des Beschuldigten gestützt, wonach die Operationsdauer automatisch ins KISIM übernommen werde (Urk. 38 E. II./4.3.3 f.). Sodann habe die Zeugin F._____ eingeräumt, standardmässig Rechtschreibkorrekturen in den Operationsberichten vorgenommen und die Auflistung der beteiligten Operateure anhand des Operationsplanes abgeglichen zu haben. Hingegen habe sie implizit den Vorwurf des Beschuldigten zurückgewiesen, wonach sie die beiden inhaltlichen Fehler hätte korrigieren müssen (Urk. 38 E. II./4.3.11). In Bezug auf die Frage des Motivs hielt die Vorinstanz fest, es sei zwar zu konstatieren, dass zu Beginn der Strafuntersuchung die (anonyme) Behauptung im Raum gestanden sei, dass der Beschuldigte mittels eines beschönigten bzw. falschen Operationsberichts zu verschleiern versucht habe, dass er am selben Tag der Operation eine weitere Verpflichtung in der Klinik im Park wahrgenommen habe. Eine entsprechende Sorgfaltspflichtverletzung habe jedoch im Verlauf der Strafuntersuchung wegen fahrlässiger Tötung ausgeschlossen werden können. Somit stehe fest, dass dem Beschuldigten durch das Weglassen des zweiten Operateurs wie auch mit der zu kurzen Operationsdauer im Operationsbericht keinerlei Vorteil erwachsen sei (Urk. 38 E. II./4.3.9).

E. 4.7

Der Würdigung der Vorinstanz ist im Ergebnis zuzustimmen.

E. 4.8

Zwar kann – entgegen der Vorinstanz (Urk. 38 E. II./4.3.8) – aus dem Umstand, dass sich der Beschuldigte im Nachhinein um eine transparente, nachvollziehbare und zeitnahe Bereinigung des inhaltlich fehlerhaften Operationsberichtes bemüht hatte, nicht auf die

innere Gesinnung des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt

- 10 - geschlossen werden. Nachweislich hatte sich der Beschuldigte erst nach einem Medienartikel der H._____ [Zeitschrift] vom tt.mm.2020 sowie einer E-Mail von I._____ vom 31. August 2020, in welcher ihm offenbart wurde, dass Herr I._____ der fragliche Operationsbericht sowie eine Strafanzeige, u.a. wegen Urkundenfälschung, vorliege, um eine Berichtigung seines fehlerhaften Operationsberichts bemüht (vgl. Urk. 11/46; Urk. 4/4 F/A 6). Zu diesem Zeitpunkt war der Operationsbericht vom Beschuldigten bereits abgeschlossen und visiert. Angesichts dessen kann aus dem nachträglichen Verhalten des Beschuldigten nicht abgeleitet werden, dass er den Operationsbericht nie falsch verfassen bzw. in den Rechtsverkehr einbringen wollte. Gleiches gilt auch hinsichtlich des Wissens des Beschuldigten um die fehlende Sorgfaltspflichtverletzung betreffend fahrlässige Tötung. Dies wurde erst nachträglich eingehend abgeklärt und festgestellt.

E. 4.9

Massgebend sind im vorliegenden Fall die Umstände der Tatbegehung. Die Operation von †B._____ fand am tt.mm.2020 statt. Den Bericht für die Operation verfasste der Beschuldigte am 30. Juli 2020 im KISIM. Am 15. August 2020 visierte der Beschuldigte den Bericht elektronisch (Urk. 4/1 F/A 100, 116; Urk. 4/2; Urk. 4/5 F/A 4). Per 1. Juli 2020 hatte der Beschuldigte kurzfristig und notfallmässig die Stelle als ... [Position] in der Klinik für Herzchirurgie des Universitätsspitals Zürich (USZ) übernommen. Dies nachdem sein Vorgänger Prof. D._____ aufgrund diverser Vorwürfe freigestellt worden war und sich die Klinik für Herzchirurgie am USZ in einer ausserordentlichen Lage befand. Dies ergibt sich insbesondere aus den Aussagen des Beschuldigten, zahlreichen Presseartikeln und klinikinternen Dokumenten (Urk. 4/1 F/A 6 ff.; Urk. 11/13 ff.; Urk. 11/57; Urk. 11/91 f.; Prot. I S. 14 f.). Zweifellos waren dabei diverse Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen und war der Beschuldigte während der Einarbeitung in diese neue Position ausserordentlich beansprucht – der Beschuldigte spricht davon, dass er vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ununterbrochen Dienst, Verfügbarkeit und Erreichbarkeit gehabt habe und die Monate Juli und August die schlimmsten Monate seiner gesamten beruflichen Erfahrung gewesen seien (Urk. 4/1 F/A 17 f.). In dieser hektischen und stressigen Anfangszeit als ... [Position] waren daher nebst dem Verfassen von Operationsberichten viele andere, prioritäre Aufgaben zu erledigen. Unter solchen

- 11 - Umständen steigt naturgemäss die Wahrscheinlichkeit, Fehler bei Routinearbeiten, wozu das Verfassen von Operationsberichten gehörte, zu begehen.

E. 4.10

Aufgrund der (glaubhaften) Aussagen des Beschuldigten ist sodann erstellt – und blieb seitens der Staatsanwaltschaft unwidersprochen –, dass der Beschuldigte keine Einführung in das KISIM erhalten hatte. Zwar wäre eine Einführung des Beschuldigten vorgesehen gewesen, der Beschuldigte verpasste diese aber, weil er notfallmässig an einer klinikinternen Sitzung teilnehmen musste (Urk. 4/1 F/A 101). Der Operationsbericht vom tt.mm.2020 war dann einer der ersten, welchen der Beschuldigte selber verfasste (Urk. 4/1 F/A 102). Auch diese Umstände – keine Einführung in das KISIM und keine Übung beim Verfassen von Operationsberichten im KISIM – erhöhten die Wahrscheinlichkeit für Fehler beim Verfassen des Operationsberichtes.

E. 4.11

Erstellt ist sodann, dass die Angaben über den Patienten sowie die Operationsdauer vom Operationsplan im KISIM automatisch in den Operationsbericht übernommen wurden, wobei die automatisch übertragene Operationszeit durch die Anästhesie präoperativ erfasst wurde (Urk. 4/4 F/A 16 ff.; Urk. 5/19 F/A 16 ff.). Im vorliegenden Fall dauerte die Operation aufgrund der aufgetretenen Komplikationen letztlich wesentlich länger als zunächst geplant. Der Beschuldigte passte die Operationszeit im Bericht nicht an. Aufgrund seiner lückenhaften Kenntnisse des KISIM erscheint plausibel, dass er von einer automatischen Übernahme der effektiven, und nicht der geplanten, Operationsdauer ausging und gar nicht daran dachte, die Operationsdauer anzupassen (vgl. Urk. 4/1 F/A 124 ff., 159 ff.; Urk. 4/4 F/A 18).

E. 4.12

Die bei der Operation anwesenden Operateure musste man dagegen beim Verfassen des Berichts selbständig aus einer Menüliste anwählen. Der Beschuldigte konnte im Nachhinein nicht mehr sagen, ob er Dr. C._____ nicht angeklickt oder aber versehentlich gelöscht hatte, als er andere Personen ausgewählt hatte (Urk. 4/1 F/A 107 f.). Auch diese Aussagen des Beschuldigten erscheinen angesichts der mangelhaften Kenntnisse und Erfahrung mit dem KISIM glaubhaft. Die Möglichkeit, dass der Beschuldigte Dr. C._____ versehentlich nicht angeklickt oder

- 12 - beim Anklicken von anderen Personen wieder gelöscht hatte, ist zumindest wahrscheinlich.

E. 4.13

Es ist auch erstellt, dass der Operationsbericht nach der Erstfassung des Beschuldigten im KISIM noch durch seine Sekretärin F._____ überarbeitet wurde und dabei zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden (Urk. 4/4 F/A 20; Urk. 4/5 F/A 3 ff., Urk. 4/6-4/9). Letztere bestätigte denn auch, dass das Korrigieren der Operationsberichte grundsätzlich eine ihrer Aufgaben war (Urk. 5/19 F/A 12 f.). Im Zuge dessen glich sie den Operationsbericht in der Regel auch mit dem Operationsplan ab und überprüfte, ob die Operateure, welche im Operationsplan aufgeführt waren, im Operationsbericht erschienen (Urk. 5/19 F/A 22). Angesichts dessen erscheint es nachvollziehbar, wenn der Beschuldigte davon ausging, dass im Operationsbericht zumindest die darin enthaltenen objektiv überprüfbareren Angaben, wie die Operationsdauer oder die anwesenden Operateure, von seinem Sekretariatspersonal geprüft und gegebenenfalls korrigiert wurden. Es ist daher naheliegend, dass der Beschuldigte seine Aufmerksamkeit eher auf den Verlaufsbericht statt auf diese Angaben gerichtet haben dürfte.

E. 4.14

Nachvollziehbar erläuterte der Beschuldigte sodann die Bedeutung des vorliegenden Operationsberichts aus seiner Sicht: Mit dem Operationsbericht würden normalerweise alle Zuweiser und nachbehandelnden Ärzte über jedes Detail orientiert. Im vorliegenden Fall habe der Bericht nach dem Versterben des Patienten aber lediglich der Administration zu Abrechnungszwecken gedient. Er habe sich daher angesichts der Arbeitsüberlastung summarisch kurz gehalten, da den Bericht niemanden mehr interessiert habe (Urk. 4/4 F/A 10). Daraus erhellt, dass der Beschuldigte den Bericht nicht als besonders wichtig erachtete und entsprechend zügig abgearbeitet haben dürfte, ohne dabei die grösstmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

E. 4.15

Die finale Version des Operationsberichts erhielt der Beschuldigte vier Wochen nach der Operation, am 15. August 2020, zur Unterzeichnung. Dazu führte er das Folgende aus: Auf dem Bildschirm des Computers erhalte man die Meldung, dass man den Bericht visieren müsse. Dann mache man einen Klick. Zu diesem Zeitpunkt habe er nicht mehr den gesamten Operationsbericht durchgelesen,

- 13 - sondern nur "Visum" gedrückt (Urk. 4/4 F/A 19). Aus diesen, aufgrund der Umstände glaubhaften, Aussagen des Beschuldigten ergibt sich, dass er den Bericht vor der Visierung nicht mehr durchgelesen hatte, sondern ohne nochmalige Kontrolle sein elektronisches Visum setzte. Für das gegenteilige Vorbringen der Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte am 15. August 2020 den Bericht kontrolliert habe, bevor er diesen visierte (Urk. 49 S. 2 und 3), gibt es keine Hinweise in den Akten.

E. 4.16

Schliesslich liegt – wie die Vorinstanz zu Recht bemerkte (Urk. 38 E. II./4.3.9) – kein Motiv des Beschuldigten vor, den Operationsbericht zu fälschen. Dies blieb seitens der Staatsanwaltschaft unwidersprochen (Urk. 49, insb. S. 5). Es kann daher zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden. Ergänzend ist anzufügen, dass das Engagement des Beschuldigten in der Klinik im Park (J. _____ AG) seiner Arbeitgeberin bekannt und von dieser bewilligt war (Urk. 11/91 S. 2; Urk. 11/92 S. 3 unten). Der Beschuldigte war sodann – entgegen dem Vorwurf in der Strafanzeige (Urk. 1 S. 3 oben) – während seiner Abwesenheit jederzeit für die operierenden Ärzte erreichbar, was durch die Zeugin Dr. E. _____ glaubhaft bestätigt wurde (Urk. 5/1 F/A 53 ff., 77; Urk. 5/5 F/A 58 ff.). Ein Motiv, im Operationsbericht Dr. C. _____ als Operateur wegzulassen oder eine zu kurze Operationsdauer zu erfassen, um allenfalls seine Abwesenheit zu verschleiern, liegt daher nicht vor. Das fehlende Motiv des Beschuldigten deutet ebenfalls auf nicht vorsätzliches Handeln hin.

E. 4.17

Angesichts der vorhandenen Beweismittel und der vorstehend aufgeführten Umstände lässt sich der Vorsatz des Beschuldigten letztlich nicht rechtsgenügend nachweisen. Der Beschuldigte ist daher vollumfänglich freizusprechen.

E. 4.18

Die Urkundenqualität des Operationsberichts bzw. der entsprechenden Angaben kann offengelassen werden (vgl. dazu BGE 141 III 363).

- 14 - III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Zuzulage Bestätigung des erstinstanzlichen Freispruchs ist auch das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffer 2 und 3) zu bestätigen. 2. Zweitinstanzliches Verfahren Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausgangsgemäss ausser Ansatz. Der Beschuldigte hat bei diesem Verfahrensausgang Anspruch auf eine nach dem Anwaltsstarif festzulegende Entschädigung für anwaltliche Verteidigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Da vorliegend weder der Antrag auf Prozessentschädigung beziffert noch eine Honorarnote eingereicht wurde (Urk. 56 S. 2 und Rz. 29), ist der Aufwand für angemessene anwaltliche Verteidigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, 3. Aufl., 2023, Art. 429 N 17b). Im Berufungsverfahren war durch die Verteidigung des Beschuldigten lediglich eine kurze Berufungsbegründung schriftlich zu beantworten.

Komplexe tatsächliche oder rechtliche Fragen stellten sich dabei nicht und der Prozessstoff war aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannt. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung für anwaltliche Verteidigung von pauschal Fr. 2'000.– (inkl. MwSt.) zuzusprechen.

- 15 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 19. April 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. (...) 3. (...)"

E. 5

(Mitteilungen)

E. 6

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 3. Juli 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw F. Herren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.